

# Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

IV.

26. April.

1930.

## Inhalt.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

39. Gewerbeanmeldungen, Verfahren.
40. Konzessionen, Rechtskraft der mit dem Mangel des Lokalbedarfes begründeten Entscheidungen.
41. Amt der burgenländischen Landesregierung, Uebersiedlung.
42. Landes- und Gemeindeabgaben und -steuern, Vergütungszinsen
43. Maurermeistergewerbe, Berechtigungsumfang.\*)
44. Unbefugte Gewerbeausübung, Bekämpfung.\*)
45. Theateragenturen, Konzessionsverleihungen.\*)
46. Steuern und Abgaben, Höhe der Verzugszinsen.
47. Posterslagcheine, Versendung mittelst Post.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Oesterreichische Bankrate, Aenderung.  
Vertragschema für Vereinskrankenkaassen.

Jugoslavische Marktfahrer, Einziehung von Gewerbebeschein.  
Fleischhauergewerbe, Abgrenzung vom Fleischschlächtergewerbe.

### Kundmachungen.

Blumengroßmarkt im I. Gemeindebezirke, Marktverkehr.  
Gemüsegroßmärkte im II. und V. Gemeindebezirke, Marktverkehr.  
Verkehrsregelung im Prater im II. Gemeindebezirke.

### Gerichtliche Entscheidungen.

Konzessionen, Pfändung.  
Heimatrechtserwerb nach § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925.  
Gemüsegärtnerei, verwaltungsrechtliche Beurteilung.  
Wohnräume, Verwendung für gewerbliche Zwecke.  
Abwesenheitskurator, Kosten der Bestellung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

## Erlässe der Magistratsdirektion.

### 39. Gewerbeanmeldungen, Verfahren.

M.D. 1758/30. Wien, am 18. März 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 5. März 1930, Z. 122893/12/30, folgendes verlaublich:

1. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr wurde von gewerblichen Kreisen darauf aufmerksam gemacht, daß es in der Praxis oft vorkomme, daß Personen, die den Befähigungsnachweis für ein handwerksmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe nicht zu erbringen vermögen, das Gewerbe unter Berufung auf die Anmeldung oft monatelang ausüben, weil der Untersagungsbescheid nicht sofort hinausgegeben und die Partei in dem Glauben gelassen werde, die Gewerbeanmeldung gebe ihr trotz dem Mangel der gesetzlichen Erfordernisse das Recht, das Gewerbe bis zum Zeitpunkt der Untersagung zu betreiben. Diese Praxis führe zu Unzukömmlichkeiten der verschiedensten Art. Wenn die Partei einmal ein Gewerbe längere Zeit betrieben habe, so sehe sich die Behörde nicht selten veranlaßt, auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen und der Partei entgegenzukommen. Es komme dann häufig zu Berufungen und Aufsichtsbeschwerden der Genossenschaft, es entstehe Unzufriedenheit auf allen Seiten und es erwachse der Behörde nur neue Verwaltungsarbeit. Das Ministerium wurde daher ersucht, entsprechende Weisungen zu erteilen, um eine dem Zweck der gesetzlichen Vorschriften angepaßte Praxis zu erzielen.

Das Ministerium nimmt diese Anregung zum Anlaß, um an den Ministerialerlaß vom 25. November 1909, Z. 30093 (abgedruckt auf Seite 1511 der Gewerbeordnungsausgabe der Staatsdruckerei), zu erinnern. An der in diesem Erlaß festgelegten Anschauung, wonach ein Gewerbe auch beim Mangel gesetzlicher Erfordernisse bis zur (rechtskräftigen) Untersagung fortbetrieben werden darf, muß das Ministerium wohl festhalten, weil sonst in diesem Belange kein Unterschied zwischen den konzessionierten und den anzeigepflichtigen Gewerben bestehen würde (eine Ausnahme besteht mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14 c, Absatz 4, der Gewerbeordnung nur für die Fälle, in denen die Partei, gleichgültig in welchem Zeitpunkte, um die Dispens vom Befähigungsnachweis ansucht). Diese Rechtsfrage wird aber nahezu gegenstandslos, wenn die Behörde im Sinne der Weisungen des erwähnten Erlasses beim Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses (insbesondere des Befähigungsnachweises) sofort mit der Untersagung vorgeht und wenn außerdem in dem Bescheide, mit dem die Ausstellung des Gewerbebescheines verweigert wird, der allfälligen Berufung hiegegen im Sinne des § 64 A.B.G. die aufschiebende Wirkung aberkannt wird. Auf diese Gesetzesbestimmung war schon in dem Erlaß vom 3. Dezember 1925, Z. 109797 (abgedruckt auf Seite 788 u. ff. der Staatsdruckereiausgabe), aufmerksam gemacht worden, die hierauf bezügliche Stelle dieses Erlasses scheint aber wenig Beachtung gefunden zu haben. Das Ministerium ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft eine strenge Praxis im vorstehenden Sinne eingehalten und namentlich von der Anerkennung der aufschiebenden Wirkung nur dann Umgang genommen werde, wenn ganz besonders triftige

Gründe hierfür sprechen. Ebenso hätte natürlich die Behörde zweiter Instanz, wenn sie einer Berufung der Genossenschaft stattgibt, der allfälligen Berufung des Gewerbeanwärters gegen ihre Entscheidung die aufschiebende Wirkung abzurufen.

Das Ministerium macht bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam, daß die Erbringung des Befähigungsnachweises Sache der Partei ist. Wenn diese nicht in der Lage ist, gleich bei der Anmeldung die Befähigung in der im Gesetze vorgeschriebenen Art zu erbringen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, Erhebungen hierüber zu pflegen, und braucht auch nicht das Gutachten der Genossenschaft einzuholen (nach § 14f der Gewerbeordnung besteht nur die Verpflichtung, vor Ausfertigung des Gewerbebescheines die Genossenschaft zur Einsicht in die Belege einzuladen), sondern sie kann sofort einen Bescheid hinausgeben, mit dem sie die Ausstellung des Gewerbebescheines verweigert. Dieser Bescheid muß natürlich begründet werden und es genügt nicht ein allgemeiner Hinweis auf den Mangel des Befähigungsnachweises. Wenn in diesem Sinne vorgegangen wird, so wird es bei schriftlichen Anmeldungen meist möglich sein, die Dauer der Fortsetzung des allensfalls schon begonnenen, auf die Anmeldung gestützten Gewerbebetriebes auf einige wenige Tage herabzusetzen. Wenn die Partei das Gewerbe mündlich anmelden will, wird es in solchen Fällen oft möglich sein, sie durch entsprechende Belehrung zu bewegen, von der Anmeldung überhaupt Abstand zu nehmen. Gelingt dies nicht, so ist eben der ablehnende Bescheid sofort mündlich nach den Vorschriften des § 62 A.B.G. zu erlassen.

Das Ministerium hält es für zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit anzuordnen, daß von nun an auch die Bescheide, mit denen die Ausstellung des Gewerbebescheines verweigert wird, der Genossenschaft gleichzeitig abschriftlich mitgeteilt werden. Dies belastet die Gewerbebehörden kaum nennenswert, trägt aber sicher dazu bei, die längere Fortsetzung unbefugter Beschäftigungen zu verhindern (wenn der Berufung gegen den ablehnenden Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt ist, so ist der spätere Betrieb unbefugt).

2. Ferner sind Klagen darüber laut geworden, daß die Genossenschaften von der Ausstellung von Gewerbebescheinen oft erst Monate nach der Anmeldung, in einzelnen Fällen sogar erst nach mehr als einem Jahre Kenntnis erhalten. Wenn die Genossenschaft so lange im unklaren darüber bleibe, ob eine Gewerbeanmeldung zur Kenntnis genommen worden ist oder nicht, so werde es ihr erschwert, das Verzeichnis ihrer Mitglieder auf dem laufenden zu halten.

Diese Klagen können gegebenenfalls wohl nur darauf zurückzuführen sein, daß die Anordnungen des oben erwähnten Erlasses vom 25. November 1909, wonach das Verfahren über Gewerbeanmeldungen mit der erforderlichen Raschheit durchzuführen ist, nicht befolgt werden, denn es kann nicht angenommen werden, daß auch gegen die Anordnung des vorletzten Absatzes dieses Erlasses, wonach die Genossenschaften gleichzeitig mit der Ausstellung des Gewerbebescheines zu verständigen sind, verstoßen wird. Das Ministerium macht daher nachdrücklich auf die Notwendigkeit der allen Beteiligten und nicht zuletzt der Behörde selbst zum Vorteil gereichenden raschen Behandlung dieser Angelegenheiten aufmerksam. Es muß allerdings zugegeben werden, — und dies scheint von den gewerblichen Kreisen vielleicht übersehen zu werden, — daß es Fälle geben kann, in denen das Verstreichen eines längeren Zeitraumes zwischen Gewerbeanmeldung und Verständigung der Genossenschaft der Behörde nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Das

Ministerium denkt hier namentlich an die Fälle, in denen die Belege über den Befähigungsnachweis formal vollkommen in Ordnung sind, die Genossenschaft aber bei der Begutachtung Einwendungen, zum Beispiel unter dem Titel erhebt, daß die Zeugnisse gefälscht sind oder nicht der Wahrheit entsprechen. Ueber die Stichhaltigkeit solcher Einwendungen muß die Behörde selbstverständlich erst Erhebungen einleiten, die oft zeitraubend sind, zumal wenn die Einwendungen nicht genügend begründet sind.

3. Endlich wird in den gewerblichen Kreisen auch über die zahlreichen Versuche Klage geführt, den Befähigungsnachweis durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes zu umgehen und das Verfahren nach § 1, Absatz 6, der Gewerbeordnung so lange als möglich hinauszuziehen. Dem Ministerium ist aus eigener Erfahrung bekannt, daß die hierauf bezüglichen Klagen nicht unbegründet sind; es ordnet daher an, daß in Zukunft in allen Fällen, in denen es von vornherein oder auf Grund rasch zu pflegender Erhebungen als feststehend angenommen werden kann, daß die Partei tatsächlich gar nicht die Absicht haben kann oder überhaupt nicht in der Lage ist, das Gewerbe fabrikmäßig zu betreiben, die Ausstellung des Gewerbebescheines sofort zu verweigern, der Betrieb zu untersagen und der allfälligen Berufung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen ist. Diese Anordnung weicht zwar von der Entscheidung vom 25. Jänner 1909, Z. 38.013/1908 (Seite 198 der Staatsdruckereiausgabe), ab, unter den heutigen Verhältnissen ist aber eine strengere Praxis notwendig. Von der ablehnenden Entscheidung ist die Genossenschaft jedenfalls gleichzeitig zu verständigen.

Von der Anmeldung eines fabrikmäßigen Betriebes ist die Genossenschaft unter allen Umständen und ohne Rücksicht darauf, ob eine sofortige Entscheidung über die Anmeldung in Aussicht genommen ist oder nicht, auch dann sofort zu verständigen, wenn nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß die Partei das Gewerbe tatsächlich fabrikmäßig betreiben will.

#### 40. Konzessionen, Rechtskraft der mit dem Mangel des Lokalbedarfes begründeten Entscheidungen.

M.D. 1864/30.

Wien, am 20. März 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. März 1930, Z. 135.105/12/29, folgendes verklaart:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Begründung seines Erkenntnisses vom 2. April 1927, Z. A 489/26/4, erklärt, der Anschauung der beschwerdeführenden Gast- und Schankgewerbe-genossenschaft, ein neuerliches Konzessionsansuchen sei wegen entschiedener Rechtsfrage a limine zurückzuweisen, wenn die Oberbehörde vorher in einer Entscheidung den Bedarf der Bevölkerung verneint habe, nicht beipflichten zu können. Die Voraussetzungen für eine Konzessionsverleihung seien jedesmal neu zu prüfen, denn es handle sich bei der Frage des Lokalbedarfes um die Abschätzung jeweils wechselnder Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Motive einer abweislichen Entscheidung, mit der der Lokalbedarf verneint wurde, seien daher nicht der Rechtskraft fähig. („Inwieweit die Gewerbebehörde berechtigt sei, ihre Auffassung hinsichtlich der Bedarfsfrage bei neuerlicher Erwägung der Verhältnisse, selbst bei unveränderter Sachlage, zu berichtigen, konnte ununtersucht bleiben. Sicher sei, daß eine solche Berichtigung nur von der Behörde, die in letzter Instanz die frühere abweisliche Entscheidung gefällt habe,

beziehungsweise von der Oberbehörde vorgenommen werden könne, die im Instanzenzuge berechtigt sei, ihr eigenes Ermessen an Stelle des Ermessens der Unterbehörde zu setzen. Es gehe aber nicht an, daß die Unterbehörde auf Grund des gleichen unveränderten Tatbestandes neuerlich zu der von der Oberbehörde als unzutreffend erkannten Auffassung über die Bedarfsfrage gelange . . .“).

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat sich seither in seinen Entscheidungen an diesen Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichtshofes gehalten und sich die praktische Anwendung folgendermaßen zurechtgelegt:

1. Neuerliche Ansuchen um Erteilung einer früher wegen Mangels des Lokalbedarfes verweigerten Konzession dürfen in keinem Falle wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden. Die Behörde braucht allerdings nicht das ganze in der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren zu wiederholen, wenn seit der früheren Entscheidung nur eine verhältnismäßig kurze Zeit verstrichen ist und der Sachverhalt sich offenkundig nicht wesentlich geändert hat. Sie kann in solchen Fällen zur Begründung ihres zweiten oder dritten ablehnenden Bescheides auf diese Sachlage hinweisen und erklären, daß sie keinen Anlaß habe, denselben Sachverhalt anders zu würdigen. Unter Umständen wird sie gleichzeitig eine Mutwillensstrafe verhängen.

2. In den Fällen, in denen die Oberbehörde vor verhältnismäßig nicht langer Zeit den Lokalbedarf verneint hatte und der Sachverhalt sich nicht wesentlich geändert hat (was entweder offenkundig ist oder durch Erhebungen festgestellt werden muß), leitet die Behörde das neuerliche Ansuchen entweder im Dienstwege an die Behörde, die vorher in letzter Instanz entschieden hatte, diese ändert entweder ihren früheren Bescheid ab oder erklärt mit Bescheid, keinen Anlaß zu haben, von der dem früheren Bescheid zugrundegelegten Würdigung der Sachlage abzugehen oder sie erklärt selbst mit Bescheid, daß sie bei unveränderter Sachlage nicht berechtigt sei, die Entscheidung der höheren Instanz abzuändern.

In der Begründung eines Erkenntnisses aus jüngster Zeit (vom 19. September 1929, Z. A 534/28/5) hat nun der Verwaltungsgerichtshof seinen Rechtsstandpunkt geändert. Es handelte sich um einen Fall, in dem das erste Konzessionsansuchen von zwei Instanzen mangels des Lokalbedarfes abgewiesen worden war, auf das zweite Ansuchen die Behörde erster Instanz die Konzession erteilt, die zweite Instanz über Berufung der Genossenschaft die Konzession verweigert und das Ministerium über Berufung des Konzessionswerbers die Entscheidung der ersten Instanz wieder hergestellt hatte. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun selbstverständlich nicht bestritten, daß das Ministerium grundsätzlich berechtigt war, die Konzession zu erteilen, jedoch bemerkt, daß „ein neuerliches Ansuchen, wenn und insoweit es sich lediglich auf die (vom Bewerber) schon im ersten Ansuchen erwähnten Momente gestützt hätte, wegen bereits entschiedener Sache abzuweisen gewesen wäre“ (von der ersten Instanz). Da jedoch der Bewerber in seinem zweiten Ansuchen auf verschiedene Umstände verwiesen habe, die einen Lokalbedarf annehmen ließen und von denen im ersten Ansuchen und in dem darüber abgeführten Verfahren noch nicht die Rede gewesen sei, sei die Behörde erster Instanz mit Recht in die Verhandlung über das neuerliche Ansuchen eingetreten.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr beabsichtigt, in Einkunft diesen geänderten Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichtshofes seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, weil er zweifellos zweckmäßiger ist, und ersucht, auch

die dortige Praxis danach einzurichten. Hiernach wären die folgenden Grundsätze anzuwenden:

Wird in einem Falle, in dem ein Ansuchen um eine Gast- oder Schankgewerbekonzession wegen Mangels des Lokalbedarfes rechtskräftig abgewiesen worden ist, ein neuerliches Ansuchen um Verleihung der Konzession eingebracht und ergibt sich nicht schon aus dem Ansuchen selbst, daß der Gesuchsteller von der Behauptung eines geänderten Sachverhaltes ausgeht, so muß vor weiterer Behandlung des Ansuchens im Sinne der Fragenbeantwortung VI, 45 zunächst durch Vernehmung des Gesuchstellers festgestellt werden, ob er das Ansuchen auf einen geänderten Sachverhalt (der natürlich näher zu begründen wäre) stützt und demgemäß den Anspruch auf einen neuen Bescheid (auf Grund des geänderten Sachverhaltes) erhebt oder ob er bei gleichem Sachverhalt eine neuerliche Ueberprüfung und Abänderung des ersten Bescheides gemäß § 68, Absatz 2, A.B.G. anstrebt.

Im ersten Falle (Behauptung eines geänderten Sachverhaltes) hat über das Ansuchen die in erster Instanz zuständige Behörde zu entscheiden. Findet sie die Behauptung eines geänderten Sachverhaltes für nicht stichhaltig, so hat sie das Ansuchen im Sinne des § 68, Absatz 1, A.B.G. wegen entschiedener Sache zurückzuweisen; eine solche Zurückweisung stellt, wie bereits in der Fragenbeantwortung III, 25 zum Ausdruck gebracht wurde, einen Bescheid dar, der allen sonstigen Bestimmungen über Bescheide unterliegt, somit insbesondere auch nach den in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften im Instanzenzuge angefochten werden kann (§ 63, Absatz 1, A.B.G.) und mit einer dementsprechenden Rechtsmittelbelehrung (§ 58, Absatz 1, und § 61, Absatz 1, A.B.G.) sowie mit einer die Gleichheit des Sachverhaltes betreffenden Begründung (§ 58, Absatz 2, A.B.G.) versehen werden muß. Findet hingegen die Behörde den Sachverhalt tatsächlich so geändert, daß nunmehr der Lokalbedarf als vorhanden anzusehen ist, so hat sie über das Ansuchen wie sonst zu entscheiden, das heißt die angeforderte Konzession zu verleihen; selbstverständlich muß in einem solchen Falle vor der Entscheidung das vorgeschriebene Verfahren (Anhörung der Gemeinde des Standortes und der etwaigen Bundespolizeibehörde, Aufforderung der zuständigen Genossenschaft zur Abgabe ihres Gutachtens) wie sonst neuerlich durchgeführt worden sein.

Liegt jedoch der zweite der beiden obgenannten Fälle vor (Ansuchen um neuerliche Ueberprüfung und Abänderung des ersten Bescheides bei gleichem Sachverhalt), so ist zur Behandlung des Ansuchens gemäß § 68, Absatz 2, A.B.G. in der Stufenfolge der Behörden keine niedrigere Behörde als die zuständig, die den abzuändernden Bescheid erlassen, also in letzter Instanz entschieden hat; es muß das Ansuchen daher, wenn die Behörde, bei der es eingebracht wurde, nicht selbst zuständig ist, im Dienstwege der zuständigen höheren Behörde zur Schlußfassung vorgelegt werden. Findet die zuständige Behörde auf das Ansuchen einzugehen und von dem ihr zustehenden Abänderungsrecht Gebrauch zu machen, so hat dies, wie sich aus der Fragenbeantwortung VI, 49 ergibt, durch einen neuen Bescheid zu geschehen; findet die Behörde aber zur Ausübung des ihr zustehenden Abänderungsrechtes keinen Anlaß, so hat — ebenfalls gemäß Fragenbeantwortung VI, 49 — die Erlassung eines Bescheides zu unterbleiben, da nach ausdrücklicher Vorschrift des § 68, Absatz 7, A.B.G. auf die Ausübung des Abänderungsrechtes und somit auch auf die Erlassung eines Bescheides hierüber niemandem ein Anspruch zusteht; wohl aber bleibt es der Behörde unbenommen, von ihrer negativen Schlußfassung dem Gesuch-

steller eine nicht den Charakter eines Bescheides besitzende Mitteilung zukommen zu lassen, wie solche Mitteilungen im § 18 U.B.G. — abgesehen von Bescheiden — vorgesehen sind.

In derselben Weise wird in allen anderen Fällen von Ermessensentscheidungen vorzugehen sein.

#### 41. Amt der burgenländischen Landesregierung, Ueberfiedlung.

M.D. 1943/30. Wien, am 24. März 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Das Amt der burgenländischen Landesregierung ist von Sauerbrunn nach Eisenstadt überfiedelt und hat am 1. April 1930 den Amtsbetrieb in Eisenstadt (Landhaus) im vollen Umfange aufgenommen.

#### 42. Landes- und Gemeindeabgaben und -steuern, Vergütungszinsen.

M.D. R/100/30. Wien, am 25. März 1930.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II a, II c, II d und II e, an die Rechnungsabteilung II e, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Nach dem Landesgesetze vom 4. November 1921, L.G.B.I. für Wien Nr. 155, welches gleichzeitig mit dem Bundesgesetze vom 13. Oktober 1921, B.G.B.I. Nr. 566 (Einhebungsgesetz), in Kraft getreten ist und sich auf dieses bezieht, können für nicht rechtsbeständig geleistete Beträge an Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Abgaben und Steuern des Landes oder der Gemeinde Wien Vergütungszinsen in sinngemäßer Anwendung des Einhebungsgesetzes beansprucht werden.

Nach der zu dem vorgenannten Landesgesetz erlassenen Durchführungsverordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 17. Jänner 1922, L.G.B.I. für Wien Nr. 12, ist für den Beginn des Laufes der Vergütungszinsen der Tag der Empfangsverrechnung der ungebührlich geleisteten Zahlung, für das Ende des Laufes der Vergütungszinsen der Tag, an dem dem Abgabepflichtigen die amtliche Verständigung über die Rückvergütung zugestellt oder dieser Betrag auf einen anderweitigen Abgaberrückstand gutgeschrieben wurde, maßgebend.

Nach § 12 des Einhebungsgesetzes gilt eine Zahlung als nicht rechtsbeständig (ungebührlich) geleistet, wenn

1. die Vorschreibung, auf welche sie abgestattet wurde, durch die über ein Rechtsmittel erfolgte rechtskräftige Entscheidung der höheren Instanz oder kraft eines gerichtlichen Ausspruches als im Gesetz nicht begründet erkannt wird,

2. der Steuerpflichtige im Zuge des Rechtsmittelverfahrens oder des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe von der Abgabebemessungsbehörde klaglos gestellt wird, sei es, daß die Vorschreibung ganz aufgehoben oder derart beschränkt wird, daß die erfolgte Einzahlung die erübrigende Vorschreibung übersteigt,

3. auf Grund einer Verpflichtung zur Voreinzahlung Beträge über die Ziffer der späteren endgültigen Vorschreibung hinaus geleistet wurden.

Im Falle der Aufhebung einer Entscheidung besteht ein Anspruch auf Vergütungszinsen vorerst nur nach Maßgabe der neuerlichen Entscheidung, die an Stelle der aufgehobenen tritt. Hierbei bleiben allfällige weitere Ansprüche, die sich infolge des gegen die neuerliche Entscheidung zulässigen Rechtzuges etwa in Zukunft ergeben könnten, aufrecht.

Einzahlungen, die freiwillig vor den gesetzlichen Einzahlungsterminen geleistet wurden oder infolge freiwilliger Ueberzahlung die jeweils fälligen gesetzlichen Teilzahlungen der ursprünglich in Beschwerde gezogenen Jahres- oder Gesamtvorschreibung übersteigen, haben hinsichtlich dieser Voraus- oder Ueberzahlung als rechtsbeständig vereinnahmt zu gelten.

Einzahlungen, die auf Grund einer gesetzlich vorgeesehenen Selbsteinschätzung (Abrechnung) geleistet werden, ohne daß gleichzeitig um einen Feststellungsbescheid ersucht wurde (Zahlungen unter Vorbehalt), gelten bis zu dem unbekanntem Betrage auch dann als rechtsbeständig vereinnahmt, wenn der Abgabebetrag durch eine spätere amtliche Ermittlung, allenfalls auch infolge Einspruches während der Beanständigungsfrist herabgesetzt wird.

Bei rechtsbeständig vereinnahmten Zahlungen hat der Abgabepflichtige zwar keinen Anspruch auf Vergütungszinsen, wohl aber auf Rückerstattung oder Gutschrift der zuviel geleisteten Zahlung.

Die Vergütungszinsen können in der jeweils für die direkten Steuern und Gebühren des Bundes geltenden Höhe beansprucht werden. Sie betragen derzeit  $\frac{1}{2}$  vom Hundert für den Kalendermonat. Bei den Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Abgaben und Steuern des Landes oder der Gemeinde Wien sind sie nach der Durchführungsverordnung des Stadtsenates als Landesregierung tagweise (nicht nach Monaten) zu berechnen.

Nach § 11 des Einhebungsgesetzes besteht ein Anspruch auf Anrechnung von Vergütungszinsen nur dann, wenn die im einzelnen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Streitfall nicht rechtsbeständig vereinnahmten Beträge 50 S und die gleichzeitig entfallenden Vergütungszinsen 5 S übersteigen. Wenn von nicht rechtsbeständig vereinnahmten Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Abgaben und Steuern des Landes oder der Gemeinde Wien (Dauervorschreibungen, Abrechnungsabgaben) Vergütungszinsen beansprucht werden, ist der Berechnung der nicht rechtsbeständig vereinnahmte Gesamtbetrag, der auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung zur Verfügung des Abgabepflichtigen gestellt werden muß, zugrundezulegen.

Der Anspruch auf Vergütungszinsen erlischt, wenn er nicht binnen Jahresfrist vom Tage der Zustellung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung oder vom Tage der Verkündung des gerichtlichen Erkenntnisses, auf Grund dessen die Abschreibung stattfindet, geltend gemacht wird.

Die nicht rechtsbeständig vereinnahmten Zahlungen einschließlich der Vergütungszinsen sind nur insoweit zur Verfügung des Abgabepflichtigen zu stellen, als ihnen keine bereits fällige anderweitige Abgabenschuldigkeit des Abgabepflichtigen gegenübersteht (§ 14, Absatz 2, des Einhebungsgesetzes). Der Ausgleich zwischen verzugszinspflichtigen Rückständen und vergütungszinsberechtigten Forderungen ist aber wegen der verschiedenen Höhe des Zinsfußes nur nach vorheriger Anrechnung der Verzugszinsen und Vergütungszinsen statthaft.

Wird von einem Hauseigentümer bei Rückzahlung der von ihm eingehobenen Wohnbausteuerbeträge ein Vergütungszinsanspruch gestellt, so ist in einem derartigen Fall die Beifügung der M.Abt. 5 einzuholen, die die Ansprüche des Hauseigentümers und die seiner Mieter auseinanderzuhalten und zu beurteilen hat.

Burden bei der Abstattung der ursprünglichen (später herabgesetzten) Gebühr Nebengebühren aufgerechnet und bezahlt, so ist der Konto zur Richtigstellung der feinerzeit angerechneten Nebengebühren neu aufzustellen. Die Beträge, von welchen Vergütungszinsen zu berechnen sind, als auch die Zeiträume, für welche ein Anspruch auf Verzinsung

besteht, sind auf Grund des neu aufgestellten (richtiggestellten) Kontos zu ermitteln, wobei von der Annahme auszugehen ist, daß die nunmehrige (herabgesetzte) Gebühr schon zur Zeit der Verrechnung der Zahlungen bekannt gewesen ist. Es ist daher der Differenzbetrag zwischen den auf die ursprüngliche Schuldigkeit geleisteten Zahlungen einschließlich aller bezahlten Nebengebühren und der herabgesetzten Schuldigkeit einschließlich aller richtiggestellten Nebengebühren zu verzinsen.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und die Rechnungsabteilung II c haben die Vergütungszinsen getrennt nach den Abgaben, von denen sie berechnet werden, in besonderen Journalen (Steuerdienst-Druckform Nr. 110) zu verrechnen. Die Journale für Vergütungszinsen sind entsprechend zu überschreiben (zum Beispiel Vergütungszinsen von der Fürsorgeabgabe), die Summen jedoch nicht an die Hauptjournale anzuschließen, sondern im Kassengebarungsausweis, Zahlungskonto bei der betreffenden Abgabe getrennt nachzuweisen. Auch auf den Konten ist die Ausgabe von Vergütungszinsen getrennt von einer etwaigen gleichzeitigen Umbuchung (zur Richtigestellung der Verzugszinsen) zu buchen und bei der betreffenden Buchungspost vorzumerken, daß Vergütungszinsen ausgegeben wurden.

Bei der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, hat es hinsichtlich der Verrechnung der Vergütungszinsen bis auf weiteres bei dem bisherigen Buchungsvorgang zu verbleiben.

Die Vergütungszinsen sind aus der Ausgabebuchung 201/4 „Sonstige Ausgaben für die Abgabenverwaltung“ zu decken; das Erforderliche hat die Fachrechnungsabteilung II d zu veranlassen, der hinsichtlich der bei den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Rechnungsabteilung II c geführten Konten von der Fachrechnungsabteilung II e entsprechende Kassenanweisungen zu übermitteln sind.

### 43. Maurermeistergewerbe, Berechtigungsumfang.

M. D. 1077/30. Wien, am 2. April 1930.

(An die M. Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter und die Erpositur Stadlau.)

Die Zentralvereinigung der Bauführer Oesterreichs hat darüber Beschwerde geführt, daß in letzter Zeit das Recht der Maurermeister zur Durchführung von Hochbauten vielfach eingeschränkt wird und daß in Fällen, wo Maurermeister Arbeiten unter Leitung eines Baumeisters ausführen, die Maurermeister zu den Baukommissionen nicht zugezogen werden.

Zur Erzielung einer einheitlichen Praxis wird nachstehendes mitgeteilt:

Nach § 3, Absatz 4, des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, B. G. Bl. Nr. 193, darf der Maurermeister in Orten, die wie Wien als ausgenommen erklärt worden sind, die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, die nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

Im Durchführungserlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1894, B. 186/M. J., an alle politischen Landesstellen (Norm. Slg. 461) wird über den Berechtigungsumfang der Maurermeister in ausgenommenen Orten folgendes ausgesprochen:

„Der Maurermeister darf in den ausgenommenen Orten selbständig, das ist ohne sich der Leitung eines höher qualifizierten berechtigten Fachmannes (Baumeister, Architekt, Zivilingenieur, Bauingenieur) zu unterstellen, bloß solche Arbeiten seines Gewerbes ausführen, welche das Ineinandergreifen verschiedener Baugewerbe

nicht bedingen. Hingegen ist es dem Maurermeister nicht verwehrt, unter der wirklichen, nicht bloß fiktiven Leitung eines Baumeisters oder behördlich autorisierten Privattechnikers alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Es sind demnach folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Der Maurermeister darf selbständig in Wien nur solche Arbeiten ausführen, die nicht die Mitwirkung verschiedener anderer Baugewerbe bedingen. Als solche kommen in Wien der Zimmer- oder Steinmetzmeister in Frage. Er darf daher ein ganzes Haus, sei es auch noch so klein, nicht aufbauen, wenn bei Ausführung des Daches und der Stufen das Eingreifen des Zimmer- und Steinmetzmeisters nötig ist. Ein Haus dagegen, bei dem ein Eingreifen anderer Baugewerbe nicht erforderlich ist, wenn beispielsweise Dach und Stiegen in Eisenkonstruktion ausgeführt werden, könnte er darnach ausführen.

Kommt dagegen bei einer Bauführung die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe zukommenden Arbeiten vor, muß sich der Maurermeister gemäß § 3, Absatz 4, des Baugewerbegesetzes und des Durchführungserlasses der Leitung und Aufsicht eines Baumeisters bedienen. Er kann also unter dieser Voraussetzung auch ein Haus bauen.

Aus der im § 3, Absatz 1, des Baugewerbegesetzes, allerdings für die nicht ausgenommenen Orte enthaltenen Beschränkung ist ferner zu folgern, daß der Maurermeister auch in den ausgenommenen Orten nur jene Bauten selbständig ausführen darf, bei denen keine belangreichen Konstruktionen vorkommen.

Er wird demnach vom bautechnischen Standpunkte selbst dann, wenn andere Baugewerbe bei einem konkreten Baue nicht in Frage kommen (§ 3, Absatz 4), nicht berechtigt sein, ein Haus zu bauen, wenn besondere Konstruktionen in Frage kommen. In der Regel wird sich seine Baubefugnis auf das Innere eines Hauses erstrecken. Hier kann er alle Bauarbeiten vornehmen, die keine größeren konstruktiven Aenderungen beinhalten. Er wird zum Beispiel eine Gurte ziehen oder einen einfachen Träger einziehen können, Türöffnungen zumauern oder in nicht tragenden Mauern ausbrechen dürfen und dergleichen, dagegen darf er aus den angeführten Gründen zum Beispiel einen tragenden Pfeiler nicht entfernen.

Ob der Maurermeister die eine oder andere Arbeit ausführen darf, läßt sich immer nur an der Hand des bestimmten Falles mit Verlässlichkeit feststellen. Im Zweifelsfalle müßte eine Umfangsentscheidung nach § 36 der Gewerbeordnung gefällt werden.

b) Wenn sich der Maurermeister unter die wirkliche und nicht bloß fiktive Leitung eines Baumeisters begibt, dann kann er alle Bauten ausführen. Er ist Unternehmer gegenüber dem Bauherrn, er schließt mit ihm den Werkvertrag ab, er besorgt den Ankauf des Baumaterials, er verwendet seine eigenen Hilfsarbeiter, zu deren Haltung er nach der Gewerbeordnung berechtigt ist und die er auch gegen Krankheit und Unfall zu versichern hat, während der Baumeister bloß die Aufsicht und Leitung des Baues tatsächlich führt. Diese wird darin bestehen, daß er in Fragen höherer bautechnischer Art Pläne und Berechnungen anfertigt und Weisungen bei der Ausführung erteilt, daß er sich von der planmäßigen Ausführung der Arbeiten und der Befolgung seiner Weisungen überzeugt und daß er die Bauführung des öfteren auch tatsächlich in Augenschein nimmt, kurz sie überwacht.

Es wird Pflicht der Bauaufsichtsbehörde sein, der Ueberwachung dieser Fälle ein besonderes Augenmerk zuzu-

wenden, denn von dieser tatsächlichen Unterstellung ist nur ein kleiner Schritt zur fiktiven, die dann im Einzelfalle oft den Tatbestand der Deckung ergeben wird. Ob diese aber vorliegt, kann nicht nach allgemein aufgestellten Gesichtspunkten, sondern nur an der Hand des Einzelfalles beurteilt werden.

Zu den Bauverhandlungen ist in Fällen, in denen die Arbeiten von einem Maurermeister unter Leitung eines Baumeisters durchgeführt werden, sowohl der Baumeister als auch der Maurermeister einzuladen.

#### 44. Unbefugte Gewerbeausübung, Bekämpfung.

M.D. 1617/30.

Wien, am 4. April 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Wiener Gewerbegeoffenschaftsverband hat beim Bundesministerium für Handel und Verkehr, wie aus seinem Erlasse vom 26. Februar 1930, Z. 122.005/12, hervorgeht, über das Umsichgreifen der unbefugten Gewerbeausübung und des unbefugten Hausierens Klage geführt und um Abhilfe gegen diese in den heutigen wirtschaftlich schweren Zeiten eine besondere Beeinträchtigung der befugten Gewerbetreibenden bildenden Tätigkeiten ersucht. Das Bundesministerium verschließt sich nicht der Einsicht, daß bei der Strafverfolgung aus Menschlichkeitsgründen mitunter ein milderer Maßstab angelegt wird, weil es sich oft um Personen handelt, die sich in ärgster wirtschaftlicher Bedrängnis befinden. Trotzdem geht es aber nach Meinung des Bundesministeriums nicht an, die erwähnten unbefugten Tätigkeiten im bisherigen Ausmaße weiter zu dulden, weil sonst in der Bevölkerung die Achtung vor dem Gesetze zu schwinden droht.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, den unbefugten Gewerbebetrieben und dem unbefugten Hausieren ihr ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden. Wenn auch die wirtschaftliche Lage bei Bemessung der Strafen in Betracht zu ziehen ist, so dürfen diese doch nicht so gering sein, daß sie wirkungslos bleiben. Die Strafen haben nicht nur den Zweck, gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen zu sühnen, sondern sollen auch den Bestraften die Notwendigkeit der Beobachtung der Gesetze zum Bewußtsein bringen und sie veranlassen, ihr Tun und Lassen mit den bestehenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Zu niedrig bemessene Strafen können dieses Ziel nicht erreichen.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle wäre es nicht angebracht, beim Strafausmaß nach einer gewissen vorgelegten eingebürgerten Staffe lung förmlich automatisch vorzugehen. Gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern es heute besonders, die zur Anzeige gebrachten Fälle einer genauen Prüfung zu unterziehen und, ohne in die wirtschaftliche Existenz des Beschuldigten vernichtend einzugreifen, ein solches Strafausmaß zu wählen, daß der mit der Strafe verbundene Zweck auch bei weitgehender Zuerkennung von Milderungsgründen im Einzelfalle noch wirksam erreicht wird.

#### 45. Theateragenturen, Konzessionsverleihungen.

M.D. 2092/30.

Wien, am 4. April 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien hat aufmerksam gemacht, daß das reichsdeutsche Gesetz vom 16. Juli 1927 über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im § 55 die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 1. Jänner 1931 an verbietet. Mit diesem Zeitpunkte erlischt im Deutschen Reiche die Erlaubnis zum gewerbs-

mäßigen Betriebe der Stellenvermittlung. Den seit dem 2. Juni 1910 das Gewerbe legal ausübenden Stellenvermittlern wird eine angemessene Entschädigung gewährt. Während nun die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen in Deutschland für Haus- und landwirtschaftliches Personal einen lokalen Charakter haben, gilt dies nicht für die Stellenvermittlungen von Bühnen- und Konzertkünstlern und Artisten. Das Agentenwesen auf diesem Gebiete hat in allen Kulturstaaten eine außerordentliche Bedeutung erlangt. Die völlige Abschaffung der Theateragenturen in Deutschland und ihr beabsichtigter Ersatz durch eine öffentliche paritätische Stellenvermittlung für das Bühnenpersonal ruft nun im Deutschen Reiche eine beträchtliche Bewegung in den beteiligten Kreisen hervor und löst Bestrebungen aus, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Insbesondere scheinen Absichten der reichsdeutschen Theateragenturen zu bestehen, ihren Betrieb in Zukunft von österreichischen Städten aus fortzusetzen. Die deutschen Angestelltenorganisationen haben nun die österreichischen Angestelltenverbände und diese die Wiener Arbeiterkammer ersucht, Vorkehrungen zu treffen, daß eine Umgehung dieser grundlegenden deutschen Gesetzesbestimmung, deren Verwirklichung einen bedeutsamen sozialpolitischen Fortschritt darstellt, nach Möglichkeit hintangehalten werde.

Es werden daher in Zukunft Konzessionen zum Betriebe von Theateragenturen nach § 21 a der Gewerbeordnung, insbesondere solche mit dem hauptsächlichsten Zwecke der Stellenvermittlung nach Deutschland nicht zu erteilen sein. Wenn auch aus der Neuerrichtung solcher Agenturen möglicherweise den österreichischen Künstlern Vorteile erwachsen können, so ist doch andererseits zu befürchten, daß von reichsdeutscher Seite Sperremaßnahmen gegen österreichisches Bühnenpersonal in Deutschland ergriffen werden, falls Oesterreich eine Umgehung der deutschen Gesetzesbestimmungen auffällig begünstigen sollte.

Bei der Stellung von Anträgen und der Berichtserstattung im Magistratssenate ist auf den vorstehenden Erlaß Bedacht zu nehmen.

#### 46. Steuern und Abgaben, Höhe der Verzugszinsen.

M.D. 2316/30.

Wien, am 11. April 1930.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sämtlicher magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II e, an die Rechnungsabteilung II e, an die Direktion des Rechnungsamtes, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf Grund des § 7 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, B.G.B. Nr. 373, mit Verordnung vom 31. März 1930, B.G.B. Nr. 103, folgendes angeordnet:

„Der Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen beträgt vom 1. April 1930 angefangen 0·65 vom Hundert für den Kalendermonat.“

Da rückständige Steuern und Abgaben des Landes oder der Gemeinde Wien nach dem Gesetze vom 4. November 1921, L.G.B. für Wien Nr. 155, in der jeweils für die direkten Steuern des Bundes geltenden Höhe zu verzinsen sind, hat auch für derartige Rückstände vom 1. April 1930 angefangen der Zinsfuß im Ausmaße von 0·65 vom Hundert Anwendung zu finden.

Der Zinsfuß für Vergütungszinsen, der gemäß der Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für

Finanzen vom 1. Oktober 1925, B.G.B. Nr. 375, ein halbes Prozent für den Kalendermonat beträgt, bleibt unverändert.

#### 47. Posterslagscheine, Versendung mittels Post, Bewertung.

M.D. 2358/30. Wien, am 11. April 1930.  
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Aufklärung wird folgendes bekanntgegeben:

Nach den Postvorschriften sind Posterslagscheine, die mittels Post an Parteien zur Einzahlung von Beträgen versendet werden,

1. entweder als Drucksachen oder
  2. als Drucksachen und gleichzeitig als Postkarten oder
  3. als Briefe
- zu bewerten.

Zu 1. Als Drucksache (Gebühr derzeit 3 g) ist ein Posterslagschein nur dann zu behandeln, wenn auf ihm und zwar auf der Vorderseite des als „Erlagschein“ bezeichneten Abschnittes äußerstenfalls der einzuzahlende Betrag, die Rechnungs-(Facturen-)nummern, Buchstaben oder sonstige Buchungsvermerke (Kontobezeichnungen) angebracht werden und die Rückseite des „Empfangscheines“ bloß die Adresse der Partei, den Vermerk „Jahresgebühr“ und die Bezeichnung der absendenden Stelle trägt. Zum Beispiel kann auf der Vorderseite des „Erlagscheines“ folgender Vermerk angebracht sein: oberhalb des Wortes „Erlagschein“:

Platzins  
Konto-Nr. 1439 für 1930,

unterhalb des Wortes „Erlagschein“ in der vorgedruckten Betragsspalte: über 8 — 20 — g —.

Zu 2. Ist auf dem als „Empfangschein“ bezeichneten Teil des Posterslagscheines oder auf einer Allonge zu diesem die Rechnung und die Anschriftsformel (An Herrn, Frau . . . . . usw.) vorgedruckt (letztere kann in diesem Falle auch auf der Rückseite des „Empfangscheines“ oder des „Erlagscheines“ angebracht werden) und ausgefüllt, so zählt dieser Posterslagschein bei der Postversendung als Drucksache (3 g) und als Postkarte (10 g), ist also insgesamt derzeit mit 13 g zu bewerten.

Zu 3. In allen anderen Fällen sind Posterslagscheine als Briefe (20 g) zu behandeln. Auf der Rückseite des „Buchungsscheines“ dürfen niemals Vermerke angebracht werden.

Für die Bewertung ist es belanglos, ob Posterslagscheine allein oder in einer offenen Hülle versendet werden. Werden Posterslagscheine ohne Hülle und nach 1. oder 2. bewertet versendet, so dürfen sie nur einmal gefaltet werden. Werden sie in einer geschlossenen Hülle versendet, so zählen sie selbstverständlich jedenfalls als Brief.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Gebührenunterschiede werden die Dienststellen angewiesen, nach Maßgabe der dienstlichen Notwendigkeit sorgfältig die jeweils noch zulässige billigste Versendungsart zu wählen und insbesondere darauf zu achten, daß die Posterslagscheine auch während der Zählmonate der Postsendungen in den Zählblättern entsprechend bewertet werden.

Vor der Beschaffung neuer Posterslagscheine, die zum Postverfand und zwar entweder für sich allein oder in einer offenen Briefhülle bestimmt sind, ist ein Musterentwurf der Magistratsdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage entfällt bei Neubestellung von bereits genehmigten und unverändert bleibenden Posterslagscheinen.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

### Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Mt. 4/Ba 31/30. Wien, am 1. April 1930.  
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 22. März 1930 angefangen bis auf weiteres mit 6 Prozent festgesetzt.

### Vertragschema für Vereinskrankenkassen.

M.Mt. 14/3611/30. Wien, am 28. März 1930.  
Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 18. März 1930, Z. 70737/Mt. 1/30, auf Grund des § 46, Absatz 1, des Krankenversicherungsorganisationsgesetzes (B.G.B. Nr. 117 von 1929) folgendes Vertragschema zwischen dem Arbeitgeber und der Vereinskrankenkasse abzuschießen sind.  
Stempelfrei gemäß § 72, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929.

#### Vertrag

zwischen . . . . .  
als Arbeitgeber und der . . . . .  
über die Zuständigkeit dieser Vereinskrankenkasse zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der bei dem obgenannten Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer (§ 46 des Krankenversicherungsorganisationsgesetzes).

Der gefertigte Arbeitgeber versichert alle bei ihm beschäftigten, nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die nicht nach gesetzlicher Vorschrift zu einer Zwangskasse versicherungszuständig sind, bei der . . . . .

Auf die Durchführung der Versicherung dieser Arbeitnehmer finden gemäß § 60 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Krankenversicherungsorganisationsgesetzes Anwendung.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichstücken ausgefertigt, von denen jeder der beiden vertragschließenden Teile eines erhält. Er tritt mit . . . . . in Kraft.

Urkund dessen beider Teile eigenhändige, beziehungsweise fahungsmäßige Fertigungen:

Der Vorstand der . . . . .  
Eigenhändige Unterschrift des Arbeitgebers:

Das neue Vertragsformular ist im Druckfortenverleihe der Staatsdruckerei, III. Rennweg 12 a, erhältlich. Der Preis für 100 Stück beträgt 3 S.

### Jugoslavische Marktfahrer, Einziehung von Gewerbescheinen.

M.Mt. 53/1261/30. Wien, am 18. Februar 1930.  
Nach einer Mitteilung des Amtes der burgenländischen Landesregierung vom 5. Februar 1930, Z. VII/311/14/1930, sind von den nachstehend angeführten jugoslavischen Staatsbürgern die wegen Zurücknahme oder Ablauf der Gültigkeit einzuziehenden Gewerbescheine zur Ausübung des Marktfahrergewerbes mit Kurz- und Galanteriewaren noch nicht in den Besitz der Ausstellungsbehörde gelangt. Diese Gewerbescheine lauten auf:

Ausstellungsbehörde Bezirkshauptmannschaft Neufiedl am See: Marjan Bilobrl vom 17. März 1928, Z. A/33/6; Peter Sisko vom 17. März 1928, Z. A/33/7; Anton Batalic vom 3. April 1928, Z. A/33/10;

Ausstellungsbehörde Bezirkshauptmannschaft Mattersburg: Ivan Jurcevic vom 8. Juli 1927, Z. A/3539/27, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2601; Mia Jurcevic vom 9. August 1927, Z. A/3995/27, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2605; Josef Jurcevic vom 15. Oktober 1927, Z. A/4920/27, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2602; Marko Traovac vom 24. März 1928, Z. A/1950/28; Juraj Tabal vom 24. März 1928, Z. A/1952/28; Mate Lodic (Ledic) vom 24. März 1928, Z. A/1954/28; Jakob Serdarusic vom

19. Juni 1929, Z. A/2606; Mate Jurcevic vom 27. März 1928, Z. A/2027/28, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2604; Peter Jurcevic vom 27. März 1928, Z. A/2026/28, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2603; Ante Jurcevic vom 10. Mai 1928, Z. A/2692/28; Anton Sisko vom 14. November 1927, Z. A/5284/27; Ivan Sisko vom 14. November 1927, Z. A/5283/27; Ivan Jovic vom 26. März 1928, Z. A/1956/28, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2601.

Den Genannten ist im Beiretungsfalle der Gewerbeschein abzunehmen und der Ausstellungsbehörde einzusenden.

Alle früher übermittelten Verzeichnisse dieser Art treten hiemit außer Kraft (siehe Verordnungsblatt Heft X/1928, Seite 105, und Heft I/1929, Seite 10).

### Fleischhauergewerbe, Abgrenzung vom Fleischfelergerwerbe.

M. Abt. 53/1051/30. Wien, am 24. März 1930.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 7. März 1930, M. Abt. 53/1051/30, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß R. St. auf Grund seines auf das Fleischhauergewerbe lautenden Gewerbescheines befugt ist, aus den in seinem Betriebe erbrügten Schlachtungsrückständen und Fleischresten Blut-, Leber- und Preshwürste zu erzeugen und die so erzeugten Weichwürste unmittelbar an die Konsumenten abzugeben.

Für die Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Dem Fleischhauergewerbe, aus welchem sich und zwar im allgemeinen nur in Städten das Fleischfelergerwerbe abgepalten hat, steht unbestrittenermaßen die Befugnis zu, bestimmte Tiere, darunter vor allem Rinder und Schweine zu schlachten, sie aufzuarbeiten und alle Teile des Tieres einschließlich der Nebenprodukte der Verwertung zuzuführen. Es steht daher dem Fleischhauergewerbe auch das Recht zu, einzelne im frischen Zustande nicht verkäufliche oder rasch dem Verderben unterliegende Fleischstücke zu pökeln und zu selcheln. Unter denselben Umständen muß dem Fleischhauer natürlich auch das Recht zugestanden werden, aus derartigen Schlachtungsrückständen und Fleischresten gewisse Würstgattungen zu erzeugen. Weich- oder Kochwürste, das sind Blut-, Leber-, Presh- und Bratwürste werden von den vegetabilischen Zutaten abgesehen fast durchwegs aus mehr oder minder rasch verderblichen Teilen des Rindes oder des Schweines (Kopf, Fische, Lunge, Schwarte, Blut usw.) hergestellt, für die der Fleischhauer unmittelbar an Konsumenten fast keinen und an Wiederverkäufer (zum Beispiel Gastwirte) nur einen sehr beschränkten Absatz findet. Ihre Erzeugung fällt daher auch in den Berechtigungsrahmen des Fleischhauergewerbes, sofern sie aus den im Betriebe erbrügten Schlachtungsrückständen und Fleischresten erfolgt. Eine darüber hinausgehende Produktion, etwa unter Verwendung sonstiger Fleischsorten oder durch Hinzukauf von Schlachtungsrückständen und Fleischresten aus anderen Betrieben, wäre dagegen unzulässig und würde einen Eingriff in die Befugnisse des Fleischfelergerwerbes darstellen.

Wird dem Fleischhauer das Recht zugestanden, unter gewissen Umständen Weichwürste zu erzeugen, so muß ihm natürlich auch zugestanden werden, diese seine Erzeugnisse nicht nur an Wiederverkäufer, sondern auch direkt an Konsumenten absetzen zu können. Eine gegenteilige Auffassung wäre vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt und fände übrigens auch keinerlei Stütze in den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Freilich bleibt die Handelsbefugnis des Fleischhauers in dieser Beziehung auf die selbsthergestellten Weichwürste beschränkt, zum Verkauf von nicht selbst hergestellten Weichwürsten ist der Fleischhauer entgegen der Bestimmung des § 37, Absatz 3, der Gewerbeordnung, wonach eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfindet, nicht berechtigt, da die angeführte Gesetzesstelle die erweiterte Handelsbefugnis natürlich nur dem eigentlichen Erzeuger, im gegenständlichen Falle also dem Fleischfeler, einräumt, nicht aber dort anwendbar ist, wo es sich um eine nur ausnahmsweise und in beschränktem Umfange gestattete Erzeugung handelt.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

## Rundmachungen.

### Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.

M. Abt. 42/576/30. Wien, am 12. März 1930.

Auf Grund des § 2 der Marktordnung für den Blumengroßmarkt im I. Bezirke wird verlautbart:

Der Marktverkehr auf dem Blumengroßmarkt findet in der Zeit vom 16. März bis einschließlich 31. Oktober 1930 täglich mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags statt.

Zur Zu- und Abfuhr der Marktwaren wird das Marktobjekt um 5 Uhr früh geöffnet und bis 11 Uhr vormittags offen gehalten.

### Gemüsegroßmärkte im II. und V. Gemeindebezirke, Marktverkehr.

M. Abt. 42/610/30. Wien, am 14. März 1930.

Auf den Gemüsegroßmärkten im II. und V. Gemeindebezirke findet der Marktverkehr von nun an bis zum 14. März 1931 zu nachfolgenden Zeiten statt: Vom 16. März bis 12. April 1930 jeden Dienstag und Freitag von 16 bis 18 Uhr, vom 13. April bis 31. Mai 1930 jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr, vom 1. Juni bis 30. August 1930 jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 17 bis 19 Uhr, vom 31. August bis 1. November 1930 jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr, vom 2. November 1930 bis 14. März 1931 jeden Dienstag und Freitag von 15 bis 17 Uhr. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so wird der Markt am folgenden Werktag abgehalten. Jedoch findet der auf Freitag den 15. August 1930 fallende Markttag am Donnerstag den 14. August 1930 statt und entfällt der Markt am 26. Dezember 1930. Die Magistratsrundmachung vom 12. März 1929, M. Abt. 42, 659/29, wird hiemit außer Kraft gesetzt; die Bestimmungen der Magistratsrundmachung vom 24. Juni 1920, M. Abt. 42, 3212/20, bleiben unverändert in Kraft. Diese Rundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

### Verkehrsregelung im Prater im II. Bezirke.

M. Abt. 52/5196/29. Wien, am 5. April 1930.

Ueber Ersuchen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr als Verwalters des dem Bunde gehörigen Grundstückes wird Punkt 3) des Abschnittes III der Magistratsrundmachung vom 21. März 1929, M. Abt. 52/802/29, betreffend Verlautbarung von Anordnungen der Bundesverwaltung über den öffentlichen Verkehr auf dem Maria Theresien-Platz und Heldenplatz, in der Burg, in der Goethestraße und im Prater abgeändert und hat nunmehr zu lauten:

„3.) Das Spielen der Kinder, das Führen von Handpferden, der Verkehr mit Handwagen, das Tragen von Lasten, das Treiben von Vieh sowie das Ablichten, Vorführen oder Vorreiten von Pferden in der Hauptallee ist verboten, desgleichen das Treiben von Vieh in der Sportklubstraße, der Ruftenschacherallee, der Alten Lusthausstraße und der Schlachthausbrückenallee.

Animalisch oder motorisch betriebene Last- und Geschäftswagen, die der Belieferung der im Prater befindlichen Betriebe und sonstigen Pächter mit Lebensmitteln, Brennstoffen und dergleichen dienen, dürfen in den letztgenannten vier Straßen, sowie in dem Teile der Hauptallee zwischen der Einmündung der Alten Lusthausstraße und dem Lusthause in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr mittags verkehren.

Nach dieser Zeit und zu anderen Zwecken ist ihr Verkehr in diesen Straßen, sowie in dem Teile der Hauptallee zwischen dem Praterstern und der Einmündung der Alten Lusthausstraße verboten.“

## Gerichtliche Entscheidungen.

Pfändung einer Konzession in der Zeit zwischen ihrer bedingten Zurücklegung und deren Kenntnisaufnahme durch die Behörde.

M. D. 1278/30. Wien, am 21. Februar 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Firma Oesterreichische Stiftdruckerei A. G. in Wien gegen

die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. April 1929, Z. 123.026/29, betreffend die Zurücklegung einer Konzession zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit der am 9. August 1928 der Gewerbebehörde vorgelegten Erklärung vom 7. August 1928 hat Karoline L. ihre Gastgewerbekonzession mit dem Standorte Wien, XVIII. Paulinengasse 7, unter der Bedingung zurückgelegt, daß diese dem Wenzel B. verliehen werde. Die Zurücklegung wurde von der Gewerbebehörde mit Bescheid vom 17. Jänner 1929 zur Kenntnis genommen und die gegenständliche Konzession mit Bescheid vom 20. April 1929 dem Wenzel B. verliehen.

Im Zuge dieses Verfahrens und zwar am 23. Jänner 1929 stellte der Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaft, die am 18. September 1928 die Konzessionspfändung gegen Karoline L. erwirkt hatte, an die Gewerbebehörde das Begehren um Zustellung eines schriftlichen Bescheides über die Kenntnisaufnahme der Zurücklegung. Diesem Begehren gab das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk mit Bescheid vom 23. Jänner 1929 aus nachstehenden Erwägungen keine Folge: Die Zurücklegung wurde mit dem Tage ihres Einlangens bei der Gewerbebehörde erster Instanz wirksam, wobei es keinen Unterschied mache, ob sie unbedingt oder nur bedingt erfolge. Von diesem Zeitpunkte an sei es dem Ermessen der Gewerbebehörde überlassen, mit der Verleihung der Konzession an den Dritten, zu dessen Gunsten die Zurücklegung erfolgte, vorzugehen, daher sei die Konzessionspfändung verspätet. Dem Gläubiger, der eine solche verspätete Pfändung erwirkt habe, komme sonach in dem Verfahren betreffend die Weiterverleihung der zurückgelegten Konzession keine Parteistellung zu. Seine Ansprüche seien vielmehr lediglich zivilrechtlicher Natur. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung gab das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Bescheid vom 15. April 1929 aus den gleichen Gründen keine Folge.

Diese Entscheidung bekämpft die beschwerdeführende Gesellschaft mit der Einwendung, daß ihr die Pfändung der Konzession in der Zeit zwischen der bedingten Zurücklegung und der Kenntnisaufnahme durch die Behörde die Stellung eines Beteiligten gebe. Die Gewerbebehörde sei zum mindesten verpflichtet gewesen, sich darüber zu äußern, wie sie sich zu dieser Pfändung stelle (§ 13, Absatz 4, und § 73 A.B.G.). Solange die zurückgelegte Konzession nicht neu verliehen sei, habe die Übertragung nicht stattgefunden, die Zurücklegende sei daher Inhaberin der Konzession geblieben. Bei anderer Auffassung wäre in diesem Zwischenstadium jede Zwangsvollstreckung ausgeschlossen und außerdem ein gesetzwidriger Zustand geschaffen, weil durch einen beträchtlichen Zeitraum hindurch das Gewerbe ohne Konzession ausgeübt würde.

Die Einwendung erwies sich als unbegründet. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in dem Erkenntnis vom 10. Dezember 1926, Z. A/337, Nr. 14.560 A, des näheren ausgeführt hat, zieht die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung im Sinne des § 144, Absatz 6, der Gewerbeordnung die gesetzliche Folge nach sich, daß der Zurücklegende von dem Zeitpunkte an, wo diese Zurücklegung zur Kenntnis der Gewerbebehörde erster Instanz gelangt, jedes Verfügungsrecht über die Gewerbeberechtigung verliert und die Berechtigung der Gewerbebehörde eintritt, nach ihrem Ermessen jederzeit mit der Verleihung der Berechtigung an denjenigen vorzugehen, zu dessen Gunsten die Zurücklegung erfolgt ist. Da im gegebenen Falle die Pfändung der Konzession unbestritten erst am 18. September 1928, daher nach der am 9. August 1928 erfolgten Zurücklegung erwirkt wurde, hatte im Zeitpunkt der Pfändung Karoline L. bereits jedes Verfügungsrecht über die Gewerbeberechtigung verloren. Ihr früher bestehendes Verfügungsrecht konnte durch die Pfändung nicht mehr erfaßt werden. Da die Pfändung nur gegen Karoline L. gerichtet war, konnte die Pfändung die bereits eingetretene Berechtigung der Gewerbebehörde, jederzeit mit der Verleihung der Berechtigung an Wenzel B. vorzugehen, in keiner Weise beeinflussen. Die beschwerdeführende Gesellschaft wurde daher durch die Pfändung an dem Verfahren betreffend die Weiterverleihung der Konzession weder durch ein Recht noch ein rechtliches Interesse beteiligt (§ 8 A.B.G.). Infolgedessen war die Gewerbebehörde nicht verpflichtet, die beschwerdeführende Gesellschaft diesem Verfahren beizuziehen und sie von der Kenntnisaufnahme der Zurücklegung zu verständigen, gegen die im Instanzenzuge anzukämpfen der beschwerdeführenden Gesellschaft jedenfalls

verwehrt war. Der Hinweis der beschwerdeführenden Gesellschaft auf § 13, Absatz 4, A.B.G. ist schon deshalb verfehlt, weil die Beschwerdeführerin zu einer Antragstellung nicht berechtigt war. Mag auch in einzelnen Fällen der frühere Inhaber der Konzession diese bis zu dem Zeitpunkte weiter betreiben, wo die Verleihung an diejenige Person erfolgt, zu deren Gunsten die Zurücklegung lautete, so kann doch aus diesem rein tatsächlichen Zustande nichts zugunsten des vom Beschwerdeführer vertretenen Rechtsstandpunktes abgeleitet werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

#### Heimatrechtserwerb nach § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925.

M. Abt. 50/III/R 303/30.

Wien, am 4. März 1930.

Der Erwerb des Heimatrechtes nach § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 tritt kraft Gesetzes ein und erstreckt sich auf die Rechtsnachfolger auch in dem Falle, wenn die Feststellung des vom Rechtserzeuger erworbenen Heimatrechtes erst nach seinem Tode erfolgt.

Die Bestimmung des § 2, Absatz 4, der Heimatgesetzesnovelle 1896, wonach durch eine lediglich infolge Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit der Aufenthalt weder gehemmt noch unterbrochen wird, ist bei der Beurteilung des Wohnsitzes nach § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 sinngemäß anzuwenden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Februar 1930, Z. 471/8/29.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Heiligenberg in Oberösterreich gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 3. Mai 1929, Z. 110.531, betreffend das Heimatrecht der Karoline und des Rudolf K. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Das Bundeskanzleramt hat mit der angefochtenen Entscheidung über Antrag der oberösterreichischen Landesregierung und der Landesregierung für Wien erkannt, daß Karoline K. und Rudolf K. gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.BI. Nr. 286, das Heimatrecht in der Gemeinde Heiligenberg besitzen. Das Bundeskanzleramt begründete die Entscheidung damit, daß, da Johann K. im Jahre 1920 sich in Kriegsgefangenschaft befand, aus der er erst im Jahre 1921 nach Oesterreich zurückkehrte, im Sinne des § 2 des erwähnten Gesetzes auf den letzten ordentlichen Wohnsitz des Johann K., den er vor seiner Einrückung zur Kriegsdienstleistung hatte, zurückgegangen werden müsse. Die angefochtene Entscheidung nimmt an, daß Johann K. in Moos, Gemeinde Heiligenberg, einen ordentlichen Wohnsitz hatte, weil durch die Aussagen seines Arbeitgebers Josef D., die sich mit den protokolllarischen Äußerungen seiner Witwe Karoline K. im wesentlichen decken, festgestellt sei, daß Johann K. vom Landwirte Josef D. ordnungsgemäß als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter aufgenommen wurde und er im Falle der Untauglichkeit zur militärischen Dienstleistung seinen Dienst bei D. fortgesetzt hätte. Der Dienstgeber hätte den Eindruck gehabt, daß es sich um ein ordnungsmäßiges Dienstverhältnis gehandelt habe, dessen Dauer nur von der Eignung des Dienstnehmers zur Kriegsdienstleistung abhängig war. Das Arbeitsverhältnis sei in dem Dienstbotenbuche bescheinigt und das betreffende Zeugnis von der Gemeinde Heiligenberg am 13. Juni 1915 gemeindeamtlich bestätigt worden. Johann K. hatte seine geringen Habseligkeiten bei D. eingestellt. Als letzter ordentlicher Wohnsitz für Johann K. sei daher die Gemeinde Heiligenberg anzusehen. Seine Abwesenheit zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht sei im Hinblick auf die positive Bestimmung des § 2, Absatz 4, der Heimatgesetzesnovelle 1896 als Unterbrechung des Wohnsitzes nicht anzusehen. Diese auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhende Fortsetzung des Wohnsitzes habe die Grundlage für die Anerkennung des Rechtsbestandes der von Johann K. auf Grund des Artikels 8 des Brünnener Vertrages angemeldeten Option gebildet und müsse zwangsläufig auch die Grundlage für die Beurteilung des Heimatrechtes bilden. Da Johann K. am 16. Juli 1920 das Heimatrecht in der Gemeinde Heiligenberg im Sinne des § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 kraft Gesetzes besaß, so haben in diesem Heimatrecht auf Grund des § 5 des Heimatgesetzes aus dem Jahre 1863 seine Gattin und sein eheliches Kind zu folgen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die dagegen erhobenen Einwendungen der Beschwerde unbegründet.

Johann K., der Ehegatte der Heimatrechtsverberin Karoline K. und Vater des minderjährigen Rudolf K., war bis zum Jahre 1921 in russischer Kriegsgefangenschaft. Die von ihm am 16. November 1921 erklärte Option für die Republik Oesterreich wurde als zu Recht bestehend anerkannt. Die Option erfolgt auf Grund des Artikels 8 des zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft und des Minderheitsschutzes abgeschlossenen sogenannten Brünner Vertrages (B.G.B. Nr. 163 vom Jahre 1921); nach dieser Vertragsbestimmung konnten Angehörige eines der beiden vertragschließenden Staaten, welche im anderen Staate im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren hatten, innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des Vertrages an gerechnet für die Staatsbürgerschaft dieses Staates optieren. Die Anerkennung der Option des Johann K. setzt also die Annahme der Behörde voraus, daß der Genannte durch zehn Jahre einen Wohnsitz innerhalb des Gebietes der Republik Oesterreich hatte. Johann K. ist im Jahre 1926, demnach in einem Zeitpunkte verstorben, in dem die Heimatrechtsnovelle 1925 (Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 286) bereits in Wirksamkeit getreten war.

Es ergibt sich die Frage, ob die Witwe und der Sohn in Ansehung ihrer Heimatberechtigung selbständig zu beurteilen sind oder ob ihr Heimatrecht von jenem des verstorbenen Gatten, beziehungsweise Vaters abzuleiten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat letzteres für richtig erkannt und zwar aus folgenden Erwägungen: Nach § 2 der bezogenen Heimatrechtsnovelle 1925 tritt bei heimatlosen Bundesbürgern unter den dort angeführten Voraussetzungen der Erwerb des Heimatrechtes ipso jure ein und zwar entweder in der Gemeinde, in der sie ehemals heimatberechtigt waren, — ein Fall, der hier nicht zutrifft, weil Johann K. zur Zeit der Option noch in einer Gemeinde der tschechoslowakischen Republik heimatlos gewesen war, — oder aber nach der zweiten in dieser Bestimmung niedergelegten Rechtsregel in der Gemeinde, in der sie am 16. Juli 1920 ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder, wenn mehrere Wohnsitze in Betracht kämen, tatsächlich gewohnt haben. Nun war Johann K. allerdings an dem genannten Stichtage überhaupt nicht in Oesterreich, sondern noch in russischer Kriegsgefangenschaft. Aus dieser Tatsache allein darf aber noch nicht der Schluß abgeleitet werden, daß er am Stichtage in einer österreichischen Gemeinde überhaupt keinen Wohnsitz gehabt haben könne. Die belangte Behörde hat vielmehr mit voller Berechtigung auf den im § 2, Absatz 4, der Heimatgesetzesnovelle aus dem Jahre 1896 (Gesetz vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222) niedergelegten Grundsatz Bedacht genommen, daß die in einer Gemeinde begonnene Erfüllung des Heimatrechtes durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen werde. Wird dieser Grundsatz auf die im § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 geregelten Fälle analog angewendet, dann kann in dem Einrückten des Johann K. zur aktiven Militärdienstleistung am 21. Juni 1915 nicht ein Aufgeben des etwa bis dahin bestandenen Wohnsitzes erblickt werden.

Die Annahme der belangten Behörde aber, daß Johann K. vor seinem Einrückten zuletzt seinen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Heiligenberg hatte, ist durch das Ergebnis der Erhebungen gedeckt. Er war in der Zeit vom 19. Mai bis 12. Juni 1915 bei Josef D. in Moos, Gemeinde Heiligenberg, als landwirtschaftlicher Knecht bedienstet. Dieses Dienstverhältnis war ein ordnungsmäßiges, wie dies insbesondere aus dem Gendarmerieberichte vom 18. Jänner 1929 hervorgeht. Der Dienstgeber selbst hat es als solches bezeichnet und es hätte fortgesetzt werden sollen, wenn Johann K. militärdienstuntauglich gewesen wäre; auch hatte Johann K. seine Habseligkeiten bei Josef D. untergebracht. Es muß nun gewiß im allgemeinen, das heißt, wenn nicht besondere dem entgegenstehende Umstände nachgewiesen sind, als Wohnsitz eines Arbeiters sein ständiger Arbeitsort angesehen werden. Daß Johann K. während der Dauer dieses Dienstverhältnisses wiederholt außerhalb seines Dienstortes, nämlich in der Gemeinde Weizenkirchen bei Josef D. genächtigt haben soll, verschlägt nichts, weil es sich hiebei nach der Aussage der Karoline K. vom 26. März 1929 um gelegentliche Besuche gehandelt hat, bei denen Johann K. übrigens nicht übernachtet habe. Der Umstand ferner, daß der Genannte nach

Empfang des Einberufungsbefehles die wenigen letzten Tage noch bei seiner späteren Gattin in Weizenkirchen zugebracht hat, kann sicherlich nicht etwa als Begründung eines neuen Wohnsitzes gewertet werden. War demnach Johann K. vor seinem Einrückten zur militärischen Dienstleistung zuletzt in Moos, Gemeinde Heiligenberg, wohnhaft, so hat er gemäß § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 ipso jure das Heimatrecht in dieser Gemeinde erlangt und in dieses Heimatrecht folgen ihm gemäß §§ 6 und 7 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 seine Gattin und sein eheliches Kind.

Gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß der Gemeinde Heiligenberg keine Gelegenheit geboten worden sei, zu den Erhebungsergebnissen Stellung zu nehmen, ist zu bemerken, daß der entscheidende Umstand, nämlich der Bestand des in die Zeit vom 19. Mai bis 12. Juni 1915 fallenden ordnungsmäßigen Dienstverhältnisses bei Josef D. der Gemeinde Heiligenberg ohnehin bekannt gewesen sein muß, da sie laut der in den Akten erliegenden Abschrift der Eintragung im Dienstbotenbuche des Johann K. dieses Dienstverhältnis unter dem 13. Juni 1915 selbst bestätigt hat.

### Gemüsegiärtneri, verwaltungsrechtliche Beurteilung.

W.D. 1611/30.

Wien, am 17. März 1930.

Die Gemüsegiärtneri ist, wenn sie sich ausschließlich oder doch vorwiegend mit der Aufzucht des Bodens zum Zwecke des Pflanzenbaues einheimischer Gemüse befaßt, ein landwirtschaftlicher und kein gewerblicher Betrieb.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1928, Z. A./335/5/1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien wider die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. März 1929, Z. 48.356, betreffend Versicherungszuständigkeit zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Bezirkshauptmannschaft Brud an der Leitha hat entschieden, daß die im Betriebe des F. K. beschäftigte K. G. nicht bei der Krankenkasse der gewerblichen Hilfsarbeiter der Zier- und Gemüsegiärtner versicherungszuständig sei. Als Grund der vorgenommenen Erhebungen wurde festgestellt, daß K. keine Glas- und Wärmehäuser, sondern nur Mistbeete verwendet, nur eigene Erzeugnisse auf dem Markt bringt, nicht den Einkauf von Bodenprodukten betreibt, kein geschultes Hilfspersonal verwendet und nicht die künstliche Zucht außerordentlich gewöhnlicher Gemüsesorten pflegt. Sein Betrieb wurde danach als landwirtschaftlicher und nicht als gewerblicher erklärt. Die niederösterreichische Landesregierung hat diesen Bescheid bestätigt und ferner festgestellt, daß der Grund für den Gemüsebau 1½ Joch beträgt und daß der Betrieb der Beschäftigungsart eines Landwirtes entspricht, weil der Grund mit den in der Landwirtschaft üblichen Mitteln bestellt werde. Belanglos sei es, welchen Zweck die Bodenprodukte beim Käufer finden sollen, welche Intensivierungsmittel im Betriebe verwendet werden und welche Qualifikationen die verwendete Hilfskraft hat, weil kein Landwirt in dieser Hinsicht beschränkt sei.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diese Entscheidung aus deren Gründen bestätigt und gegenüber den Ausführungen der Berufung sich lediglich auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1895 (Budw. 9006) und vom 17. Jänner 1896 (Budw. 9241) bezogen.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der fragliche Betrieb des K. sei ein gewerblicher Betrieb und daher wäre die Versicherungszuständigkeit bei der Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin der Krankenkasse der Gärtner gegeben. Unter Landwirtschaft, die nach Artikel V, a) der Gewerbeordnung vom Gewerberechte ausgenommen ist, könne nur ein Pflanzenbau verstanden werden, dessen Betriebsanlage und Werkzeuge dem allgemeinen Charakter der Beschäftigung von Landwirten entspricht. Das sei hier nicht der Fall, weil er Mistbeefenster und künstliche Bewässerung gebrauche. Es sei ein Verfahrensmangel, daß nicht festgestellt wurde, ob K. das Gemüse für den eigenen Bedarf oder für den Verkauf produziert, ob er nur einheimisches Gemüse baut oder auch solches züchtet, das in unserem Klima nicht im Freien wachsen kann, und ob und in welchem Umfange er geschultes Hilfspersonal verwendet, ferner ob er Erwerbsteuer zahlt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Die behaupteten Verfahrensmängel liegen nicht vor, denn die vom Beschwerdeführer gewünschten Feststellungen sind größtenteils ohnedies gemacht worden, nämlich, daß R. keine Glas- oder Wärmehäuser hat, daß er nur eigene Produkte auf den Markt bringt, daß er keine künstliche Zucht außer gewöhnlicher Gemüsesorten pflegt, daß er kein geschultes Hilfspersonal hat, daß er Mistbeete hat. In dieser Richtung ist die Beschwerde unverständlich zu nennen. Die weitere gewünschte Feststellung, ob R. Erwerbsteuer zahlt, ist aber belanglos, weil für die Frage, ob jemand Landwirtschaft oder Gewerbe betreibt, nicht die Anmeldung des Gewerbes oder die Art der Besteuerung, sondern nur die Art des Betriebes entscheidet (vergl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1895, Budw. 9006).

In der Sache selbst ist daran festzuhalten, daß die Gemüsegärtnerei ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, wenn sie wie im vorliegenden Falle sich ausschließlich oder doch ganz überwiegend mit der Kulturbarmachung des Bodens zum Zwecke des Pflanzenbaues einheimischer Gemüse befaßt. Für die Annahme, daß der Betrieb mit Rücksicht auf die bei ihm verwendeten Hilfsmittel und das verwendete Personal über den Rahmen der Landwirtschaft hinausgeht, ist nach den vorliegenden Feststellungen, aber auch nach den Angaben der Beschwerdeführerin nicht der geringste Anhaltspunkt vorhanden. Da ferner festgestellt ist, daß R. keine fremden Gärtnererzeugnisse anschafft, um sie in seinem Betriebe weiter zu veräußern, kann es sich auch nicht um den Betrieb einer Handelsgärtnerei handeln.

### Wohnräume, Verwendung für gewerbliche Zwecke.

M. Abt. 17/II/2 1/5/Str. 30. Wien, am 26. März 1930.

Die Bestimmung, daß Wohnräume ohne behördliche Bewilligung dem Wohnzweck nicht entzogen werden dürfen, gilt nicht bloß für solche Wohnräume, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114, Wohnzwecken dienen, sondern auch für solche, die nach diesem Zeitpunkte Wohnzwecken zugeführt worden sind.

Der Umstand, daß einer in diesen Wohnräumen befindlichen gewerblichen Betriebsanlage die Genehmigung erteilt wurde, ist hierfür belanglos.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1930, A 619/5/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Siegfried E. gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 25. Juli 1928, M. D. 128/28, betreffend eine Verwaltungsstrafe wegen Umwandlung einer Wohnung für gewerbliche Zwecke zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe:

Mit Erkenntnis des Wiener Magistrates, Abteilung 17, vom 10. Jänner 1928 wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung nach den §§ 2 und 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114, begangen dadurch, daß er eine aus zwei Zimmern und Küche, sowie eine aus einer Kammer bestehende Wohnung einer Barade ohne Bewilligung für gewerbliche Zwecke umgestaltet hat, gemäß § 8 der angeführten Verordnung eine Strafe von 300 S, eventuell acht Tagen Arrest verhängt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 14. Juni 1927, Z. A 568/26 (Nr. 14850 A der Sammlung), ausgesprochen hat, ist es unrichtig, daß die erwähnte Ministerialverordnung ausschließlich jene Wohnräume betrifft, die am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes (die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, B. G. Bl. Nr. 213, erfolgte am 29. April 1920) Wohnzwecken dienen. Es ist vielmehr belanglos, in welchem Zeitpunkte Räumlichkeiten dem Wohnzweck zugeführt worden sind. Maßgebend ist nur der Umstand, ob sie während der Wirksamkeit der angeführten Ministerialverordnung Wohnzwecken dienen. Ist dies der Fall, so dürfen sie ohne behördliche Bewilligung dem Wohnzweck nicht entzogen werden. Es durften daher die gegenständlichen Wohnungen ohne Bewilligung nicht für gewerbliche Zwecke umgestaltet werden. Die Beschwerde wendet zwar ein, daß eine behördliche Bewilligung, die fragliche Barade für Wohnzwecke zu benützen, niemals erfolgt sei, weshalb keine Rede davon sein könne, daß diese Räume dem Wohnzweck entzogen worden seien. Sie übersieht jedoch hiebei, daß nach

dem Wortlaut des § 2 der erwähnten Ministerialverordnung für das Verbot der Wohnzweckentziehung eine vorherige behördliche Bewilligungsbewilligung nicht erforderlich ist, sondern der Umstand genügt, daß Räume tatsächlich Wohnzwecken dienen. § 1 der Ministerialverordnung sieht zwar eine besondere Bewilligung für die Bereitstellung von bisher für andere Zwecke bestimmten Räumlichkeiten zu Wohnzwecken vor. Aber selbst wenn die fraglichen Baradenräume unter diese Bestimmung fallen würden, so würde dadurch nur der Behörde das Recht erwachsen, die Benützung der Räumlichkeiten für Wohnzwecke zu verbieten, aber gemäß § 2 der Verordnung nicht ein Recht des einzelnen, den Wohnzweck ohne Bewilligung aufzulassen.

Die Behauptung des Beschwerdevertreters, daß die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, L. G. Bl. Nr. 213, nicht in der gefestigten Frist erlassen wurde, widerspricht der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 611, durch welche die in der Ministerialverordnung vom Jahre 1918 enthaltene Befristung der Kundmachung beseitigt worden ist.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, durch die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage und die Bewilligung sei die Genehmigung der Wohnräume für gewerbliche Zwecke erfolgt, ist ebenfalls unrichtig. Die gewerbliche Genehmigung ist nichts anderes als die Erklärung der Gewerbebehörde über die Zulässigkeit der Anlage in gewerbepolizeilicher Hinsicht (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar 1908, Z. 1176, Nr. 5704 A).

Eine Entscheidung darüber, ob und welche Hindernisse rechtlicher Natur der faktischen Ausführung des vom gewerbepolizeilichen Standpunkte anstandslos befundenen Projektes entgegenstehen, liegt außerhalb der Zuständigkeit der Gewerbebehörde (vgl. Erkenntnis vom 5. November 1903, Z. 10650, Nr. 2098 A der Sammlung). Ebenso hat die Baubehörde lediglich die Frage der baulichen Durchführung der Betriebsanlage nach den in der Bauordnung vorgezeichneten Gesichtspunkten zu lösen. In der Baubewilligung liegt noch nicht die Entscheidung, ob die fraglichen Räume dem Wohnzweck entzogen werden dürfen. Hierfür wäre eine besondere Bewilligung der politischen Behörde erforderlich gewesen. Dies geht auch aus § 5 der Ministerialverordnung hervor, wonach die Baubehörde bauliche Herstellung zum Zwecke von Aenderungen im Sinne der §§ 2 und 3 nur gegen den Nachweis der Zulässigkeit dieser Aenderungen (§ 4) genehmigen darf. Der Beschwerdeführer hat selbst nicht behauptet, daß er um eine Aenderung der Wohnräume im Sinne des § 2 angeht, geschweige denn, den Nachweis der Zulässigkeit der Aenderungen erbracht habe. Auch der Hinweis der Beschwerde auf den Bescheid des Magistrates vom 22. Dezember 1927 ist nicht stichhältig. In diesem Bescheide wird dem Beschwerdeführer ausdrücklich aufgetragen, die fraglichen Räume wieder dem Wohnzweck zuzuführen. Der Besatz in dem Schlußsatz „falls dieser es nicht vorzieht, die Barade zu demolieren“ ist bloß ein Hinweis auf die Bestimmungen des mit dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Pachtvertrages, wonach derselbe verpflichtet ist, bei Beendigung des Pachtverhältnisses die Barade abzutragen.

Eine Bewilligung aber, bei weiterem Bestande des Pachtverhältnisses die Wohnräume gewerblichen Zwecken zuzuführen, kann darin nicht erblickt werden. Wenn sich die Beschwerde schließlich zur Stützung ihres Standpunktes auf Ausführungen in der Berufung bezieht, so ist dieser Hinweis ohne Belang, weil nach § 18 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen hat und daher die Begründung der Beschwerdepunkte in der Beschwerde selbst enthalten sein muß.

Die Einwendung der Verjährung der Strafbarkeit mußte, abgesehen davon, daß sie auch sachlich unbegründet ist, da es sich vorliegend um ein Dauerdelikt handelt, gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof übergangen werden.

Der subjektive Tatbestand ist vorliegend deshalb gegeben, weil für die Strafbarkeit gemäß § 8 der Ministerialverordnung im Zusammenhange mit § 5 B. St. G. fahrlässiges Verhalten genügt. Dieses konnte die belangte Behörde mit Recht annehmen, da bei der notorischen Wohnungsnot der Beschwerdeführer das Unerlaubte seiner Handlungsweise einsehen mußte und selbst wenn er diesbezüglich Zweifel gehabt hätte, verpflichtet gewesen wäre, sich beim Wohnungsamte der

Gemeinde Wien zu erkundigen (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juni 1927, Z. A 568/26, Nr. 14850 A der Sammlung).

Von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens kann keine Rede sein, da der maßgebende Tatbestand in einwandfreier Weise festgestellt wurde.

#### Abwesenheitskurator, Kosten der Bestellung.

M. D. 2070/30. Wien, am 28. März 1930.

Die Kosten für die Bestellung eines Abwesenheitskurators gemäß § 11 A. B. G. treffen nicht die Behörde.

Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien, Abt. 39, vom 19. Dezember 1929, Z. 39 R 1504/14/29.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien als Rekursgericht hat über Rekurs des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 8. November 1929, Z. P 100/28/11, mit welchem Dr. Emil W. seines Amtes als Abwesenheitskurator für Josef R. enthoben und dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk in Wien die Bezahlung seiner mit 120 S bestimmten Kosten aufgetragen wurde, den Beschluß gefaßt:

Dem Rekurse wird Folge gegeben und der erstrichterliche Beschluß, welcher hinsichtlich der Enthebung des Dr. Emil W. und der Bestimmung seiner Kosten unberührt bleibt, insoweit dem Rekurswerber die Bezahlung dieser Kosten aufgetragen wurde, dahin abgeändert, daß der diesbezügliche Antrag des Dr. Emil W. abgewiesen wird.

#### Begründung.

Die Bestellung des Abwesenheitskurators für Josef R. erfolgte über Einschreiten des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk in Wien, also der Behörde gemäß § 11 A. B. G., weil gegen Josef R., dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtes wegen eine Amtshandlung vorgenommen werden sollte (Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 139, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung). Nach § 11 A. B. G. erfolgt die Kuratorbestellung auf Kosten „des Beteiligten“. Dies ist nie die Behörde, sondern in erster Linie die Person, für die die Bestellung des Kurators erfolgt, allenfalls die Partei, auf deren Antrag die Amtshandlung eingeleitet wurde. Auch § 8 A. B. G. unterscheidet zwischen der Behörde und den Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, und nennt die letzteren „Beteiligte“ und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, „Parteien“. Es ist also ganz unzulässig und gegen das Gesetz, der Behörde, die nicht eigene Interessen vertritt, sondern amtszuzuhandeln hat (sei es von Amtes wegen oder auf Antrag), Kosten aufzuerlegen, wobei noch hervorzuheben ist, daß die Amtshandlung des magistratischen Bezirksamtes im vorliegenden Falle im staatlichen (übertragenen) Wirkungskreise erfolgte. Als Partei, die die Kosten des Kurators zu ersetzen hat, kann daher nur der Kurand in Betracht kommen.

In Stattgebung des Rekurses war daher, wie im Spruche ersichtlich, zu entscheiden.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### A. Bundesgesetzblatt.

70. Weinbauförderungs-gesetz.
71. Gewährung einer Sonderzahlung an die im Dienst- und Ruhestande befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen des Niederösterreich sowie an die im Bezuge von Versorgungsgenüssen stehenden Hinterbliebenen nach solchen.
72. Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen in Niederösterreich.
73. Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.
74. Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.
75. Behandlung von Grundbuchstücken im Zuge agrarischer Operationen und Anlegung von Grundbüchern.
76. Innere Einrichtung und Führung des Bergbuches.

77. Innere Einrichtung, Anlegung und Führung des Eisenbahnbuches.

78. Abänderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.

79. I. Novelle zum Straßenpolizei-Grundgesetz.

80. Notenwechsel mit Aegypten betreffend ein provisorisches Handelsübereinkommen.

81. Rentensteuer von Zinsen französischer und englischer Wertpapiere.

82. 2. Milchzollverordnung.

83. Uebertragung des österreichischen Versicherungsfonds der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main an die Union Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Wien.

84. Abänderung der Straßenpolizeiordnung für die Bundesstraßen.

85. Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten).

86. Aufnahme von Investitionsanleihen.

87. Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.

88. Heilquellen- und Kurortgesetz.

89. Novelle zum Gehaltsgesetz für Volksschullehrer im Burgenlande.

90. Gehaltsgesetznovelle für Hauptschullehrer im Burgenlande.

91. Neupensionsgesetz für Lehrpersonen im Burgenlande.

92. Schulaufsicht in Niederösterreich.

93. Abänderung der Bezirks- und Landeskonferenzen der Volksschullehrer.

94. 2. Zuckerzoll- und -steuerverordnung.

95. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

96. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentag-gesetz für die gewerblichen Sägewerke.

97. Notenwechsel mit Luxemburg über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

98. Abänderung der Dienstordnung für die Vertragsangestellten der österreichischen Bundesforste.

99. Abänderung der Satzungen der „Pharmazeutischen Gehaltskaffe für Oesterreich“.

100. Beitritt Haitis zum Antikriegspakt.

101. Beitritt Lettlands zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.

#### B. Landesgesetzblatt.

12. Abänderung der Bauordnung für Wien.

13. Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Nahrungs- und Genussmittelabgabe.

14. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahn-enteignungsfällen.

15. Versteigerung beweglicher Sachen, Ergänzung der Verordnung.

16. Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

17. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirke.

18. Ermäßigung von Gemeindeabgaben, Verlängerung der Geltungsdauer.

19. Eröffnung des neuen Landungsplatzes Brigittenau am Donauström.

20. Bedingungen für die Wettannahmestellen (Totalisator- und Buchmacherbetriebe).

21. Ladenschluß und Sonntagsruhe der Handelsgärtner und im Straßenhandel mit Blumen.

22. Abänderung des Wiener Theatergesetzes.

23. Abänderung des Wiener Kinogesetzes.

24. Theatergesetz, Abänderung der Durchführungsverordnung.

25. Kinogesetz, Abänderung der Durchführungsverordnung.

26. Kinogesetz, bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, Abänderung.

27. Wiener Theatergesetz, Neuverlautbarung.

28. Wiener Theatergesetz, Durchführungsverordnung.

29. Wiener Kinogesetz, Neuverlautbarung.

30. Betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften für die Vorführung von Laufbildern.

31. Wiener Kinogesetz, Durchführungsverordnung.

32. Prüfung der Kinooperateure.

33. Kinogesetz, keine öffentliche Vorführung von Laufbildern am Karfreitag und am 24. Dezember.